

Entwurf 8. Änderungstarifvertrag

zum Tarifwerk AWO Hamburg

vom 27. Mai 2023

- zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 29. Oktober 2021
- zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Hamburg und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 25. November 2020
- zum Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV-Prakt AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 29. Oktober 2021

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,

- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg vom 3. Mai 2023.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 29. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung der Entgelttabellen und Ausbildungsvergütungen

1. Die mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gekündigten Anlagen C, D, D-Kitas zu § 15 Absatz 2 werden rückwirkend zum 1. März 2023 wieder in Kraft gesetzt und erhalten ab dem 1. März 2024 die aus den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.
2. Der mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gekündigte § 2 Absatz 2 wird rückwirkend zum 1. März 2023 wieder in Kraft gesetzt und ab dem 1. März 2024 wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

ab dem 1. März 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.173,27 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.226,41 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.275,16 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.342,80 Euro.

²Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das dem Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.“

3. Die mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gekündigte Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Ziffern 7 bis 9 des 5. Änderungsstarifvertrages vom 30. Juli 2018 i.V.m § 39 Absatz 4 wird rückwirkend zum 1. März 2023 wieder in Kraft gesetzt. Abweichend von den Tabellenwerten und Zeitpunkten der Anlage D-Kitas gemäß Ziffer 1 werden in der Anlage D-Kitas die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 8b Stufen 5 und 6 entsprechend einer Anhebung dieser Werte im Tarifvertrag zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (TV AVH) - Bereich Kindertagesstätten – in Höhe und Zeitpunkten erhöht. Mit dem Inkrafttreten abweichender Werte der Entgeltgruppe S 8b Stufen 5 und 6 der Anlage D-Kitas wird die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Ziffern 7 bis 9 des 5. Änderungsstarifvertrages vom 30. Juli 2018 ohne Nachwirkung außer Kraft gesetzt.

§ 2

Erhöhung dynamischer Entgeltbestandteile

1. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 40,07 Euro und ab dem 1. März 2024 weniger als 44,68 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80,12 Euro und ab dem 1. März 2024 weniger als 89,33 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit an Stelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag in Höhe von monatlich 40,07 Euro und ab dem 1. März 2024 in Höhe von 44,68 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. in Höhe von monatlich 80,12 Euro und ab dem 1. März 2024 in Höhe von 89,33 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

2. Die Protokollerklärung Buchstabe d) zu § 19 Sätze 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. März 2024 zustehende Entgeltbestandteile 11,5%.“

- b) Die bisherigen Sätze erhalten die Satzbezeichnung „¹“ und „²“.

§ 3
Änderung von § 6
(Qualifizierung)

Nach dem Ende des bisherigen Textes werden folgender Absatz 11 und eine Protokollerklärung eingefügt:

„(11) ¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärungen zu Absatz 11:

Die Tarifvertragsparteien werden Anfang 2024 die Umsetzung der Regelung evaluieren und über eine Fortentwicklung verhandeln.“

Niederschriftserklärung zu § 6 Absatz 11:

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden, und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.

§ 4

Änderungen von § 13a (Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (ohne Kindertagesstätten, ohne Zuwendungsbereich))

1. Absatz 2 wird zum 1. Oktober 2024 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 6 bis 9 entfallen.
2. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 2 Satz 3 wird ab dem 1. Oktober 2024 wie folgt gefasst:

„1. ¹Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg vom 19. Februar 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

§ 5

Änderungen von § 13b (Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten)

1. Absatz 2 wird zum 1. Oktober 2024 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 6 bis 8 entfallen.
2. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 2 Satz 3 wird ab dem 1. Oktober 2024 wie folgt gefasst:

„1. ¹Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg vom 19. Februar 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

§ 6

Änderung von § 15 (Tabellenentgelt)

Nach dem Text der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 werden folgender Absatz 2a und eine Protokollerklärung eingefügt:

„(2a) ¹Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D oder dem Anhang zu der Anlage D-Kitas in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 oder nach dem Anhang zur Anlage D-Kitas in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 2a:

Die Tarifvertragsparteien werden Anfang 2024 über eine Umwandlung der Zulage in bis zu zwei zusätzliche Regenerationstage Gespräche aufnehmen.“

§ 7

Einfügung von § 17a

Nach dem Text von § 17 werden folgender § 17a und eine Protokollerklärung eingefügt:

„§ 17a

Regenerationstage

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D oder dem Anhang zur Anlage D-Kitas eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 19 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 19 Satz 1 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 20 Absatz 4 und 5), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine

kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 17a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

§ 8

**Änderung von § 16
(Stufen der Entgelttabelle)**

1. Der Text der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV-Prakt AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird zum 1. Oktober 2024 wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 4:

Diese Stufenlaufzeiten gelten nicht für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Zuwendungsbereich.“

§ 9

**Änderungen von § 39
(Inkrafttreten, Laufzeit)**

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

3. In Absatz 4 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Anhangs zur Anlage D

Der Anhang zur Anlage D wird ab dem 1. Mai 2023 wie aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich gefasst.

§ 11

Änderung des Anhangs zur Anlage D-KiTaS

Der Anhang zur Anlage D-KiTaS wird ab dem 1. Mai 2023 wie aus der Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich gefasst.

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Hamburg und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Der TV-Ü AWO Hamburg vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag zum Tarifwerk AWO Hamburg vom 25. November 2020 wird wie folgt geändert:

§ 12

Änderung von § 6 (Stufenzuordnung der Beschäftigten)

Die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 %. Soweit dabei keine Erhöhung von 340,00 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340,00 Euro gesetzt. ²Die Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.“

§ 13

**Änderung von § 9
(Vergütungsgruppenzulagen)**

Der Text der Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

§ 14

**Änderung von § 11
(kinderbezogene Entgeltbestandteile)**

Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %“

§ 15

**Änderungen von § 19a
(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)**

1. Der Text der Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 %. Soweit dabei keine Erhöhung von 340,00 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340,00 Euro gesetzt.“

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gilt die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3.“

2. Der Wert gemäß § 19a Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) beträgt ab dem 1. März 2024 € 88,66.
3. Der Wert gemäß § 19a Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) beträgt ab dem 1. März 2024 € 101,31.
4. Die Tabelle zu § 19a Absatz 8 Satz 4 wird ab dem 1. März 2024 wie folgt gefasst:

gültig ab 1. März 2024

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D	3.814,80	4.070,04	4.420,76	4.702,11	5.053,79

5. Die Tabelle zu § 19a Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

gültig ab 1. März 2024

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D	4.775,70	5.275,08	5.584,55

§ 16

Änderungen von § 19b

(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten)

1. Der Text der Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 %. Soweit dabei keine Erhöhung von 340,00 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340,00 Euro gesetzt.

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gilt die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3.“

2. Der Wert gemäß § 19b Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) beträgt ab dem 1. März 2024 € 88,66.

3. Der Wert gemäß § 19b Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) beträgt ab dem 1. März 2024 € 101,31.

4. Die Tabelle zu § 19b Absatz 8 Satz 4 wird ab dem 1. März 2024 wie folgt gefasst:

gültig ab 1. März 2024

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D-Kitas	3.814,80	4.070,04	4.420,76	4.702,11	5.053,79

5. Die Tabelle zu § 19b Absatz 9 Satz 1 wird ab dem 1. März 2024 wie folgt gefasst:

gültig ab 1. März 2024

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Anlage D-Kitas	4.775,70	5.275,08	5.584,55

§ 17

Änderung von § 19c

(Besondere Regelung für am 31. Dezember 2016 nach dem Anhang zur Anlage D zum TV AWO Hamburg eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen)

Die Tabelle zu Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,26	5.080,96

§ 18

Einfügung von § 19g

(Höhergruppierung auf Antrag)

Nach dem Text von § 19f werden folgender § 19g und eine Protokollerklärung eingefügt:

„§ 19g

Höhergruppierung auf Antrag

(1) ¹Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. April 2023 nach dem Anhang zur Anlage D zum TV AWO Hamburg in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Mai 2023 im Anhang zur Anlage D zum TV AWO Hamburg eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 13a TV AWO Hamburg in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. April 2023 nach dem Anhang zur Anlage D zum TV AWO Hamburg in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderung ab 1. Mai 2023 im Anhang zur Anlage D zum TV AWO Hamburg eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 13a TV AWO Hamburg in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Mai 2023 zurück. ⁴Nach dem 1. Mai 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich eines Garantiebetrages in Höhe von monatlich 80,12 Euro entspricht. ⁶Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 5 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Satz 5:

¹Der Garantiebetrug nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. ²Die Erhöhung beträgt am 1. März 2024 11,5%.“

(2) Absatz 1 – mit Ausnahme von Satz 2 – gilt für Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D-Kitas zum TV AWO Hamburg eingruppiert sind, entsprechend.“

§ 19

Einfügung von §§ 19h bis 19i

Nach dem Text von § 19g werden ab dem 1. Oktober 2024 die folgenden §§ 19h und 19i eingefügt:

„19h

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (ohne Kindertagesstätten, ohne Zuwendungsbereich)

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 wie folgt gefasst.

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60

§ 19i

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D-Kitas eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage D-Kitas eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 wie folgt gefasst:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60

Abschnitt III

Änderungen des Tarifvertrages für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt in Hamburg (TV-Prakt AWO Hamburg) vom 19. Februar 2009

Der TV-Prakt AWO Hamburg vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag zum Tarifwerk AWO Hamburg (TV Tarifpflege AWO Hamburg) vom 29. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

§ 20

Änderung von § 4 (Höhe der Praktikantenvergütung)

Der mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gekündigte § 4 Absatz 1 wird rückwirkend zum 1. März 2023 wieder in Kraft gesetzt und ab dem 1. März 2024 wie folgt gefasst:

„(1) Die monatliche Praktikantenvergütung beträgt für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab dem 1. März 2024 € 1.817,81.“

§ 21

Änderung von § 5 (Inkrafttreten, Laufzeit)

In Satz 3 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Abschnitt IV

Sonstige Vereinbarungen

Zu Entgelterhöhungen, eventuellen Inflationsausgleichszahlungen und über die eventuelle Umsetzung unter II. der Tarifeinigung vom 3. Mai 2023 geregelten Inhalte für Beschäftigte, die

Entgelt nach Anlage E (Zuwendungsbereich) erhalten, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich nach einer verbindlichen Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme aufnehmen.

Abschnitt V
Inkrafttreten des 8. Änderungstarifvertrages

§ 22
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Berlin/Hamburg, den

Hamburg, den

**Für
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**Für
ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Berthold Bose
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

Hilke Stein
Landesbezirksfachbereichsleiterin

Anlage 1
zum 8. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 27. Mai 2023

Anlage C zu § 15 TV AWO Hamburg

ab 1. März 2024

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,28	—
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	—
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,52	—
12	4.170,32	4.581,34	5.061,66	5.594,63	6.220,01	—
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	—
10	3.895,33	4.191,54	4.528,25	4.893,43	5.300,11	—
9	3.394,95	3.722,40	3.894,01	4.362,96	4.736,36	—
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2Ü*	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.173,31
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	—	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 18 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 2
zum 8. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 27. Mai 2023

Anlage D zu § 15 TV AWO Hamburg

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (ohne Kindertagesstätten, ohne Zuwendungsbereich)						
(gültig ab 1. März 2024) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	—
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	—
S 16Ü*	4.026,38	4.304,54	4.775,70	5.275,08	5.584,55	—
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,01	4.993,80	5.415,82	—
S 15	3.884,14	4.149,77	4.431,15	4.754,68	5.275,17	—
S 14	3.847,03	4.109,37	4.422,04	4.740,10	5.091,81	—
S 13Ü**	3.814,80	4.070,04	4.420,76	4.702,11	5.053,79	—
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,80	—
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	—
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,40	4.575,55	4.927,22	—
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,46	4.853,14	—
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,40
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 9 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

** Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 8 Satz 4 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

Anlage 3

zum 8. Änderungstarifvertrag AWO Hamburg vom 27. Mai 2023

Anlage D-KiTa's zu § 15 TV AWO Hamburg

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten						
(gültig ab 1. März 2024)						
(monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	—
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	—
S 16Ü*	4.026,38	4.304,54	4.775,70	5.275,08	5.584,55	—
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,01	4.993,80	5.415,82	—
S 15	3.884,14	4.149,77	4.431,15	4.754,68	5.275,17	—
S 14	3.847,03	4.109,37	4.422,04	4.740,10	5.091,81	—
S 13Ü**	3.814,80	4.070,04	4.420,76	4.702,11	5.053,79	—
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,80	—
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	—
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,40	4.575,55	4.927,22	—
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,46	4.853,14	—
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.440,71	4.592,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,40
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

* Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 9 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.

** Nur für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis § 19a Absatz 8 Satz 4 TV-Ü AWO Hamburg Anwendung findet.